

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
Drucksachen-Nr.	Kosten der Drucksachen-Gruppe
1411511	
Externe Dokumente	Eingang Ratsbüro
Anlage Entwurf Stiftungssatzung	07.05.2014

Betreff
Festspielhaus

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Dez. I		06.05.2014	gez. Fuchs
Dez. II		07.05.2014	gez. Sander
Dez. IV		06.05.2014	gez. Schumacher
Dez. VI		06.05.2014	gez. Wingefeld
SGB		06.05.2014	gez. Duisberg
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		07.05.2014	gez. Nimptsch

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Projektbeirat Festspielhaus	07.05.2014	
Projektbeirat Sanierung Beethovenhalle	07.05.2014	
Rat	15.05.2014	

Inhalt der Mitteilung

Der Rat fasste in seiner Sitzung am 29.01.2014 den einstimmigen Beschluss: „Der Rat begrüßt die Bereitschaft der Deutschen Post DHL eine Alternative unter Erhalt und Einbeziehung der Beethovenhalle für das Festspielhaus ins Auge zu fassen und nimmt das Angebot an, gemeinsam mit der „Beethovenfamilie“ und der Deutschen Post diese Option zu besprechen.“ (DS-Nr.:1313962EB5). Dieser Beschluss leitete die weitere Untersuchung zur Entwicklung des Standortes Beethovenhalle zu einem Beethoven Musik Campus mit neuem Festspielhaus ein. Grundlage für den Beschluss war, dass die Deutsche Post DHL erneut in Aussicht gestellt hat sich als Sponsor mit einem Betrag von 30 Mio. EUR für den Bau eines neuen Festspielhauses im Bereich der heutigen Beethovenhalle engagieren zu wollen. Grundkonsens dieser Neubetrachtung des Areals ist dabei unter Erhalt der bestehenden Beethovenhalle und unter Achtung der prägenden und denkmalgeschützten Gebäudeteile sowie der wesentlichen Bereiche der Außenanlagen mittels eines korrespondierenden Neubaus eines Festspielhauses für 1500 Besucher einen Beethoven Campus am Standort der Beethovenhalle zu schaffen. Das neue Gebäude soll als ausschließlich privatrechtlich finanziertes Gebäude auf einem von der Stadt Bonn bereitgestellten Bau Feld als privates Bauvorhaben errichtet werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Themenfelder dargestellt:

1. Grundstück

Zur Bestimmung eines geeigneten und verfügbaren Baufeldes mit einer Mindestgröße von 40 mal 80 Metern, das einen Konzertsaal von 20 mal 40 Metern (Raumhöhe: bis zu 20 Meter) aufnehmen muss, wurden zwei potentielle Baufelder identifiziert, deren Verfügbarkeit nebst Aufwand zur Herstellung eines baureifen Grundstücks im Lichte von Denkmalschutzbelangen, Grundstücksbestand, Kosten und aller weiteren relevanten Faktoren detailliert geprüft wird. Nach Abschluss der Prüfung ist dann in der Ratssitzung am 23.06.2014 die Festlegung eines geeigneten Baufeldes erforderlich, um mit dieser Vorgabe in ein von der Post DHL ausgelobtes Architektenauswahlverfahren zu gehen.

1.1. Baufeld

Zwei potentielle Baufelder stehen in Rede:

1.1.1. Südliches Baufeld (südlich angrenzend an die Beethovenhalle - Theaterstraße - Hochbunker - Studentenwohnheim - Parkplatz):

Verfügbarkeit und Baureifmachung stellen sich dort nach derzeitigem Stand im Wesentlichen wie folgt dar:

- A** Hochbunker und Studentenwohnheim müssen abgerissen werden. Aufwand und Kosten des Abrisses beider Gebäude einschließlich der Ermittlung von erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, Schadstoffentsorgung, Verlegung von Versorgungsmedien und Netzstation wurden gutachterlich ermittelt und sind technisch und zeitlich in vertretbarem Maße aus Sicht der Verwaltung möglich.
- B** Die Entlassung des Bunkers aus der Widmung als Zivilschutzanlage und Übertragung auf die Stadt ist beim Bundesamt für Zivilschutz beantragt. Im Bunkerbereich befinden sich eine sich stadtseitig an das Baufeld unmittelbar angrenzende Gasübernahmestation (unmittelbar westlich der Treppe von der Theaterstraße zur Bunkerfläche), die aber vom Baufeld getrennt werden kann, so dass sich dort anfallende Kosten auf Sicherungs- und Neuanschlußmaßnahmen beschränken.
- C** Mit dem Studentenwerk steht die Verwaltung derzeit in Gesprächen zur Übernahme des stark sanierungsbedürftigen Studentenwohnheims. Beide Seiten sind an einer einvernehmlichen Lösung interessiert.
- D** Bei Einbeziehung der Theaterstraße wird die Verlegung oberflächennaher Kanalleitungen sowie Versorgungsleitungen von Telekom und Stadtwerken erforderlich. Ein 2 bis 5 m unter der Straßenoberfläche liegender Stauraumkanal soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Verkehrsführung zwischen oberer Theaterstraße/ Welschnonnenstraße und Rheinufer kann über die Windmühlenstraße / An der Windmühle erfolgen, da das Verkehrsaufkommen selbst in Spitzenstunden gering ist und Parallelanbindungen existieren.

- E** Der untere Bereich der Theaterstraße bis zur Höhe in etwa Mitte des Bunkergrundstücks befindet sich innerhalb des nicht bebaubaren Hochwasserschutzgebiets. Je nach baulicher Konzeption der Siegerentwürfe sind mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Gespräche über Befreiung und Ausgleich zu führen.
- F** Der öffentliche Parkplatz rheinseitig des Studentenwohnheims liegt vollständig im Retentions- und Hochwasserschutzbereich und kann bei Ausweisung eines Baufeldes nur in eingeschränkter Weise in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde genutzt werden.
- G** Der Raum zwischen Theaterstraße und Beethovenhalle kann ebenfalls einem Baufeld zugerechnet werden. Allerdings sind der Schutz des denkmalgeschützten Gebäudebestands der Beethovenhalle, eine bauliche Trennung der städtischen Halle vom privatrechtlich zu errichtenden Gebäude sowie der Erhalt einer Zuwegung zum Rhein nebst des vom Städtebaubeirat geforderten Erhalts einer Zäsur zwischen dem mittelalterlichen Stadtgefüge und der ehemaligen barocken Festungsanlage zu beachten.

Derzeit ermittelbare Kosten (brutto) sind mit den zuvor aufgeführten Maßnahmen wie folgt verbunden. Hierbei handelt es sich um reine Auszahlungen. Nicht erfasst sind die Auswirkungen auf die städtischen Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung:

- Zu A:** Abrisskosten Hochbunker und Studentenwohnheim
 ⇒ ca. 2,4 Mio. EUR
 (gem. Gutachten, einschl. Sicherung, Schadstoffentsorgung, Rückvergütung Stahlschrott, etc.)
- Zu B:** Sicherung und Neuanschluss der Gasübernahmestation
 ⇒ ca. 0,5 Mio. EUR
- Zu C:** derzeit in Verhandlung
- Zu D:** Verlegung von Kanal und Versorgungsleitungen
 ⇒ ca. 1,3 Mio. EUR
 (Gas, Wasser, Telekom)
 Bauflächennivellierung/Verfüllung der Theaterstraße sind abhängig vom Bauvorhaben und derzeit nicht seriös mit Kostenschätzungen zu belegen

1.1.2. Westliches Alternativ-Baufeld (Bereich des heutigen Parkplatzes an der Beethovenhalle):

Verfügbarkeit und Baureifmachung stellen sich dort nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

- A** Die 170 auf dem Parkplatz vorhandenen Stellplätze für die Beethovenhalle müssten bei einer Bebauung dieses Bereichs an anderer Stelle substituiert werden. Dies könnte entweder durch den Bau einer Tiefgarage an selbiger Stelle oder durch die Errichtung einer Hochgarage im Bereich des Hochbunkers geschehen.

- B** In diesem Bereich sind - auch nach ersten Vermutungen des Amtes für Bodendenkmalpflege - in besonderem Maße Bodendenkmalfunde aus römischer wie mittelalterlicher Zeit zu vermuten, was den Bau des Festspielhauses, dessen Baukörper auch in den Untergrund eingreifen muss, oder in besonderem Maße die Errichtung einer Tiefgarage erschweren kann.
- C** Aus Sicht des Vertreters der Erben des Landschaftsarchitekten Hans Raderschall (Herr Lenzen, Büroinhaber RMP Landschaftsarchitekten) steht einer Bebauung dort unter gewissen rahmengebenden Vereinbarungen grundsätzlich nichts im Weg. Neben einer grundsätzlichen Einverständniserklärung mit beiden Baufeldern und einer Erklärung zur Tabuzone „Foyergarten“ sowie Sicherung der Vorfahrt am Eingang der Beethovenhalle werden weitere Hinweise für die Aufgabenstellung des Architektenauswahlverfahrens in einem Letter of Intent festgehalten.

Derzeit ermittelbare Kosten sind mit den zuvor aufgeführten Maßnahmen wie folgt verbunden:

- Zu A:** Erstellung einer Tiefgarage (200 Plätze)
⇒ ca. 6 Mio. EUR
Erstellung einer Hochgarage (200 Plätze)
oder
⇒ ca. 4 Mio. EUR
(die Kostenschätzung basiert auf
allg. Kostenpauschalen pro Stellplatz)
- Zu B:** derzeit sind keine seriösen Kostenschätzungen zur Sichtung und Sicherung eines potentiellen Bodendenkmalbestandes möglich

1.2. Denkmalschutz

Der denkmalgeschützte Gebäudekomplex der Beethovenhalle soll in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, den Denkmalschutzinitiativen wie auch den Partnern Post DHL/Beethovenfamilie unangetastet bleiben, ebenfalls der Foyergarten im Vorderbereich der Außenanlagen sowie der Treppenabgang zum Rheinufer.

Im Übrigen erklären sich sowohl die Vertreter des LVR-Amtes und der Denkmalschutzinitiativen wie auch die Vertreter der Erben von Hans Raderschall (Urheberrechteinhaber an den Außenanlagen) bereit, bauliche Eingriffe in die denkmalgeschützten Bereiche mitzutragen, sofern der städtebaulich-architektonische Gesamtcharakter des Ensembles Halle und Außenanlagen erhalten bleibt. Dies gilt sowohl für bauliche Eingriffe in den unmittelbar an die denkmalgeschützte Beethovenhalle angrenzenden südlichen Bereich als auch für den Bereich des potentiellen Alternativbaufeldes am heutigen Parkplatz auf dem Areal.

Von zentraler Bedeutung aus Sicht des Denkmalschutzes ist, dass eine Neubebauung in Gebäudehöhe und Architektursprache mit der Beethovenhalle wie auch dem Grundkonzept der Außenanlagen korrespondiert und somit in Bestand und Neubau ein sich nicht widersprechendes Campus-Ensemble entstehen kann. Dies wird eine

wesentliche Aufgabenvorgabe im neuen Architektenauswahlverfahren sein.

Zur Eruierung potentieller Bodendenkmäler im Bereich der zu untersuchenden Baufelder, die geschützt bzw. aufgenommen werden müssen, wurden Gespräche mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland aufgenommen. Vereinbart wurde folgende Vorgehensweise: Zunächst soll ein archäologisches Fachgutachten in Auftrag gegeben werden, dass anhand der vorhandenen Quellen den zu erwartenden archäologischen Befund ermittelt und sog. „Verlustzonen“ ermittelt, in denen durch Alteingriffe nicht mehr mit einem Befund zu rechnen ist. Auf Grundlage dieses Fachgutachtens können dann weitere Untersuchungen (Suchschnitte etc.) durchgeführt werden.

1.3. Umfeldgestaltung, städtebauliche Einbindung

Hinsichtlich der Umfeldgestaltung beabsichtigt die Stadt Bonn kurzfristig die aus dem Masterplan „Innere Stadt“ ableitbare Einbindung des Beethoven-Campus in die Innere Nordstadt (Beethoven-Quartier) und hier insbesondere die Verbesserung der Wegeführung zum Bertha-von-Suttner-Platz zu konkretisieren. Eine genauere Durcharbeitung sollte dann nach Vorliegen der Wettbewerbsergebnisse aus dem Architektenauswahlverfahren erfolgen. Die Gestaltung der Freiraumanlagen wird in Abgleich mit den im Rahmen der Beethovenhallensanierung vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen werden.

1.4. Verkehrserschließung, Stellplätze

Nach Bauordnung NRW sind für das neue Festspielhaus (überregionale Veranstaltungsstätte mit Anbindung an schienengebundenen Nahverkehr) 210 Stellplätze vorzuhalten.

In der 300 Stellplätze fassenden Beethoven-Tiefgarage am Verwaltungsgebäude der Stadtwerke lässt sich der vorgeschriebene Stellplatzbedarf antizyklisch zur Nutzung durch die Arbeitnehmerschaft nachweisen und wäre durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu sichern.

Sollten die der Beethovenhalle zugeordneten 170 Stellplätze am Parkplatz der Beethovenhalle entfallen müssen, sind diese durch Schaffung zusätzlichen Parkraums (s.o.) zu sichern.

Die Verkehrsanbindung ist hinsichtlich der Erreichbarkeit des Standortes durch Individualverkehr wie öffentlichen Verkehr gut. Eine weitere detaillierte Untersuchung der Verkehrserschließung eines Neubaus wird im weiteren Verfahren erfolgen.

1.5. Städtebauförderung

In Gesprächen zwischen Verwaltung, Bezirksregierung und zuständigem Landesministerium wurde die Förderung von städtebaulichen Maßnahmen im Rahmen des Masterplans (hier besteht im bereits beantragten Förderansatz allerdings nur ein begrenztes Projektvolumen) und im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes (sh hierzu DS-Nr. 0610959), in dem sich das Projektareal befindet, in Aussicht gestellt. In einem Sanierungsverfahren können unrentierliche Kosten einer Maßnahme gefördert werden, wenn die Maßnahme zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Sanierung im Gebiet dient. Neben den Baumaßnahmen sind

dies vor allem Maßnahmen der Grundstücksfreiräumung (sogenannte Ordnungsmaßnahmen). Deren Kosten können grundsätzlich in voller Höhe als Sanierungskosten angesetzt werden. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Förderquote (für die Stadt Bonn derzeit 70 %), dann nur der Restbetrag finanziert werden muss. Das betrifft im vorliegenden Fall zumindest die Niederlegung des Bunkers, aber auch ggfls. Leitungsverlegungen im öffentlichen Straßenraum und ähnliche Maßnahmen, die zur Herstellung eines Baufeldes in der notwendigen Größe vorgenommen werden müssen.

1.6. Architektenauswahlverfahren

Die Deutsche Post DHL wird - abhängig von der Bereitstellung eines Baufeldes - im Juni 2014 ein erneutes Architektenauswahlverfahren mit voraussichtlich 5 Architekturbüros aus der Verfahrensphase I und 5 Neubewerbern starten, das Ende 2014 abgeschlossen sein soll. Baufeldbestimmung und Formulierung der Aufgabe mit sämtlichen Auflagen und Rahmenbedingungen werden im Juni abzuschließen sein.

1.7. Baurecht

Der Rat hat am 27.03.2014 die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans unter Aufhebung davon betroffener bestehender Bebauungspläne beschlossen (DS-Nr.: 1410708). Derzeit bereitet die Verwaltung die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

1.8. Steuerliche Fragestellung

Durch die bisher in Rede stehenden Baufelder wird der Betrieb gewerblicher Art Beethovenhalle (BgA BHH) steuerlich nicht berührt, da die Beethovenhalle in ihrem Bestand unverändert bleibt. Somit bleibt der BgA BHH steuerlich bestehen und die Anteile an der VEBOWAG bleiben weiterhin im Betriebsvermögen des BgA BHH.

Die Grundstücksübertragung würde voraussetzen, dass die bei den Baufeldoptionen jeweils betroffenen Grundstücksteile aus dem Gesamtgrundstück Beethovenhalle, das zum Betriebsvermögen des BgA BHH gehört, herausparzelliert würden. Dieser Vorgang stellt steuerlich eine Übertragung ins Hoheitsvermögen dar. Dies bedeutet, dass die stillen Reserven der zu übertragenden Grundstücksteile (Verkehrswert abzüglich Buchwert) grundsätzlich der Besteuerung zu unterwerfen sind. Zu beachten ist jedoch, dass der „Gewinn“ aus dieser Transaktion mit dem jährlichen laufenden Verlust des BgA BHH verrechnet werden kann. Darüber hinaus bestehen noch erhebliche Verlustvorträge aus den Vorjahren, so dass je nach Größe des Grundstücks, welches herausparzelliert werden muss, höchstwahrscheinlich keine Steuerbelastung entsteht. Sobald die konkrete Größe feststeht, kann die Verwaltung die steuerliche Prüfung vornehmen.

2. Entwurf Satzung „Stiftung Festspielhaus Beethoven“

Unter der Federführung der Staatskanzlei des Landes NRW hatte die Verwaltung 2008 - 10 gemeinsam mit den damaligen Partnern des Projektes Festspielhaus Beethoven (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - BKM, dem Bundesministerium der Finanzen - BMF, der

Staatskanzlei des Landes NRW, sowie den damals beteiligten Unternehmen Deutsche Post DHL, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG) einen Entwurf für eine Satzung „Stiftung Festspielhaus Beethoven“ (Stand: 18.01.2010) erarbeitet, der dem Projektbeirat Festspielhaus in seiner Sitzung am 12.03.2010 zur Kenntnis gegeben wurde (DS-Nr.: 1010578ED3).

Nachdem die Stadt Bonn gemeinsam mit den damals beteiligten Unternehmen im April 2010 entschieden hatte, das Projekt zunächst nicht weiter zu verfolgen, wurde auch der Satzungsentwurf nicht weiter abgestimmt.

2013 hat die Verwaltung den damaligen Satzungsentwurf aktualisiert und den heutigen Partnern des Projektes Festspielhaus (BKM, Land NRW, Deutsche Post DHL, Deutsche Telekom AG, Sparkasse KölnBonn, Rhein-Sieg-Kreis, Beethoven-Festspielhaus-Förderverein e.V., Genossenschaft Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG) zugeleitet. Dazu fand am 16.01.2014 ein Abstimmungsgespräch statt, bei dem der beigefügte Satzungsentwurf nach dem Stand 16.01.2014 (**s. Anlage**) erarbeitet wurde.

Die wesentlichen Eckpunkte dieses Satzungsentwurfs sind:

- Präambel: Errichtung eines neuen Festspielhauses, das dem Werk und dem Wirken Ludwig van Beethovens gewidmet ist, durch private Investoren,
- Stiftungszweck: Förderung der Kultur, insbesondere durch den Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses,
- Stiftungsvermögen: bisherige Zusagen vom Bund über 39 Mio. EUR, von der Sparkasse KölnBonn über 5 Mio. EUR (in 5 Jahresraten) und vom Rhein-Sieg-Kreis über 3 Mio. EUR (in 3 Jahresraten),
- Organe der Stiftung: Aufsichtsrat und Vorstand,
- Aufsichtsrat besteht aus 13 Personen: 2 vom Bund, 2 von der Stadt, je eines von Deutsche Post DHL, Deutsche Telekom, Land NRW, Sparkasse KölnBonn, Rhein-Sieg-Kreis, „Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG“, „Beethoven-Festspielhaus Förderverein e.V.“ sowie 2 Persönlichkeiten des internationalen Musiklebens,
- Aufgaben des Aufsichtsrates u. a.: Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Zustimmung zum Wirtschaftsplan, Zustimmung zu Grundsätzen der Programmplanung,
- Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates,
- Vorstand: der Vorstand besteht aus 2 Personen
- Rechte und Pflichten des Vorstandes: Er entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrates, ferner Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Konzertveranstaltungen, Einwerbung von Drittmitteln, Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Kuratorium: Förderung des internationalen Ansehens der Stiftung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss,
- Vermögensanfall,
- Stiftungsaufsicht,
- Inkrafttreten.

Während in dem Satzungsentwurf 2010 noch davon ausgegangen wurde, dass sich die Stadt einmalig mit 50.000 EUR am Stiftungskapital beteiligt und darüber hinaus einen jährlichen Betriebskostenzuschuss an die Betreiberstiftung zahlt, wird in dem aktualisierten Satzungsentwurf davon ausgegangen, dass sich die Stadt nunmehr ausschließlich am Stiftungskapital beteiligt.

Dazu beabsichtigt die Verwaltung dem Rat und seinen Gremien im Rahmen einer Beschlussfassung über die Stiftungssatzung und die Gründung der Stiftung vorzuschlagen, für die Dauer von 20 Jahren einen jährlichen Betrag von 500.000 EUR dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt nicht für Risiken der Betreiberstiftung einzutreten und auch keinen Betriebskostenzuschuss an die Stiftung zu gewähren.

Die Stadt beabsichtigt federführend, die an der Erarbeitung der Stiftungssatzung Beteiligten im Mai/Juni 2014 zu einem weiteren Abstimmungsgespräch einzuladen, um den Satzungsentwurf abschließend zu fassen.

Folgende wesentliche Punkte des vorliegenden Satzungsentwurfs bedürfen noch einer Abstimmung aller Beteiligten:

- Abstimmungsquorum im Aufsichtsrat (§ 8 Satzungsentwurf)
Das bereits 2010 festgelegte hohe Quorum bei Abstimmungen im Aufsichtsrat, bei denen eine Mehrheit von 4/5 erforderlich ist, soll noch einmal überprüft werden.
- Vetorecht des Bundes (§ 10 Abs. 4 Satzungsentwurf)
Ebenso soll das vom Bund geforderte Vetorecht im Aufsichtsrat nochmals geprüft werden.
- Vermögensanfall (§ 17 Satzungsentwurf)
Die Stadt hatte im Abstimmungsgespräch am 16.01.2014 vorgeschlagen, den Entwurf des § 17 zu verändern und folgenden Text aufzunehmen: „Das von der Bundesstadt Bonn eingebrachte Vermögen ist bei Auflösung der Stiftung oder bei einer Änderung des Satzungszwecks mit Verlust des regionalen Bezugs an diese mit seinem aktuellen Wert zurückzuerstatten.“
- Grundstücksübertragung (i.Z.m. § 4 Satzungsentwurf)
Um auch bei der Grundstücksübertragung das finanzielle Risiko für die Stadt zu minimieren, wird neben der Übertragung eines Erbbaurechts auf die Objektgesellschaft (Bauherrin) auch die Möglichkeit der Eigentumsübertragung auf die Stiftung in Form einer Zustiftung in Betracht gezogen. Im zweitgenannten Fall würde die Stiftung dann der Objektgesellschaft für die Dauer von 30 Jahren ein Erbbaurecht einräumen. Nach Ablauf von 30 Jahren würde das Festspielhaus der Stiftung im Wege des Heimfalls zufallen, die dann das Haus weiter betreiben könnte.

Im Falle der Übertragung eines Erbbaurechts würde die Stadt zwar weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleiben, würde aber in der Regel auch das Risiko des Heimfalls tragen, falls die Stiftung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte. Ob und wenn ja wie dieses Risiko (Entschädigungszahlung, Betriebs-

und Instandsetzungskosten, etc.) durch vertragliche Regelungen vermieden werden kann, wird seitens der Verwaltung noch geprüft.

Dieses Risiko würde bei der Zustiftung nicht bestehen. Da bei dieser Variante durch die Eigentumsübertragung der Wert des Grundstücks auf die Stiftung übertragen würde, kommt die Variante für die Stadt daher vor allem in Frage, sofern dadurch keine bilanzielle Belastung entsteht. Dazu müsste erstens die Aktivierungsfähigkeit der Zustiftung als Finanzanlage gewährleistet sein, zweitens die Möglichkeit gegeben sein, den Geschäftsvorfall direkt gegen die Allgemeine Rücklage zu verbuchen, sodass kein Aufwand entsteht. Diese Bedingungen müssen seitens der Stadt noch eingehend geprüft werden.

Eine Gründung der Stiftung wird bis zum Ende dieses Jahres angestrebt. Dabei wird die Stadt auch als Gründungstifterin fungieren.

Der BKM hat darauf hingewiesen, dass der Bund die Stiftung nicht mitbegründen könne; der Bund werde mit den nach wie vor zur Verfügung stehenden Bundesmitteln in Höhe von 39 Mio. EUR Zustifter, sobald der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages diese Mittel entsperre habe. Voraussetzung für die Entsperrung sei die Vorlage eines schlüssigen Betreiberkonzepts für das Festspielhaus sowie die gesicherte und auskömmliche Gesamtfinanzierung von Bau- und Betriebskosten. Diese vom Haushaltsausschuss genannten Voraussetzungen werden jedoch bis zum Zeitpunkt der geplanten Stiftungsgründung bis Ende 2014 noch nicht erfüllt sein.

3. Businessplan für die „Stiftung Festspielhaus Beethoven“

Die Verwaltung hatte bereits in der Begründung zum Beschluss des Rates vom 24.11.2011 betr. Beethoven Festspielhaus (DS-Nr.: 1113316) zum Businessplan Folgendes ausgeführt:

- *„Die Verwaltung hatte 2009 einen exemplarischen Businessplan erarbeitet, der ein Geschäftsmodell für das Festspielhaus zugrunde legte, das sich an der McKinsey-Studie orientierte und eine Zentrierung um mehrere Festivals vorsah Dieser Businessplan ging von einem jährlichen städtischen Betriebskostenzuschuss von 3,0 Mio. EUR aus. In ihren Berechnungen ist die Verwaltung von jährlich rd. 220.000 Konzertbesuchern und einem Gesamtetat von rd. 18 Mio. EUR ausgegangen. Darin waren u. a. Mietzahlungen an die Objektgesellschaft (6 Mio. EUR p. a.) und Einnahmen aus Sponsorenleistungen der damals beteiligten Unternehmen von ebenfalls 6 Mio. EUR p. a. enthalten. Nicht enthalten waren mögliche Zuschüsse der Deutschen Telekom AG, weil sie sich 2009 noch an den Investitionskosten beteiligen wollte.“*

Der städtische Zuschuss an die Beethovenfeste gGmbH für das jährliche Beethovenfest (damals 1,278 Mio. EUR, heute 1,6 Mio. EUR) war und wird nicht Gegenstand des Businessplans für das Festspielhaus. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass sich durch höhere Mieten im Festspielhaus der städtische Zuschuss an die Beethovenfeste gGmbH und das Beethovenorchester erhöhen könnte.

Der 2009 erarbeitete Businessplan kann heute nicht mehr als Grundlage dienen, weil beispielsweise das Festspielhaus nur noch über einen Großen Saal mit 1.500 Plätzen, jedoch nicht mehr über einen Kammermusiksaal verfügen wird.

Allerdings kann ein neuer Businessplan derzeit noch nicht erarbeitet werden, weil u. a. noch folgende Punkte zu klären sind:

- Neues Betriebskonzept:

Der Beethoven-Festspielhaus Förderverein e.V. und die Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG haben die METRUM Management GmbH mit der Erstellung eines neuen Betriebskonzepts beauftragt, das bisher noch nicht vorliegt. Damit liegen derzeit auch keine Informationen über notwendige Programmaufwendungen, Marketingaufwendungen, prognostizierte Besucherzahlen, erwarteten Kartenverkauf und Personalkosten vor.

- Betriebs- und Instandhaltungskosten:

Das Festspielhaus soll nicht mehr über einen Kammermusiksaal verfügen. Damit wird das Haus kleiner als in den bisherigen Entwürfen vorgesehen. Die Größe des Festspielhauses hat sowohl Auswirkungen auf die laufenden Aufwendungen für die Betriebskosten des Hauses (8 - 10 EUR monatlich pro Quadratmeter) als auch für die laufende bauliche Instandhaltung (ebenfalls 8 - 10 EUR monatlich pro Quadratmeter).

- Zuwendungen Dritter:

Die Deutsche Telekom AG hat in Aussicht gestellt, sich am Programm des Festspielhauses zu beteiligen. Hinsichtlich der Höhe gibt es bisher keine Festlegung.

Das Land NRW hatte 2009 die Gewährung eines Zuschusses über einen Zeitraum von mehreren Jahren zum Programm des Festspielhauses (Projektmittelzuschüsse) in Höhe von rd. 1,0 Mio. EUR p. a. in Aussicht gestellt. Zwar hat das Land erneut Gesprächsbereitschaft erklärt, jedoch ist offen, ob, in welchem Umfang und ggf. für welchen Zeitraum das Land NRW das Festspielhaus bzw. das Programm fördert.

Die Stadt Bonn wird keinen Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten gewähren.

- Mieteinnahmen:

Ggf. müssen bisher kalkulierte Mieteinnahmen aus Fremdveranstaltungen vermindert werden, nicht nur, weil nur ein Saal zur Verfügung stehen wird, sondern weil die Beethovenhalle auch zukünftig zu deutlich günstigeren Konditionen als das Festspielhaus angemietet werden kann. Da die höheren Mieten im Festspielhaus vom Beethoven Orchester und von der Beethovenfeste gGmbH zu zahlen sind, könnte sich deren städtischer Zuschussbedarf entsprechend erhöhen.

- Erträge aus dem Stiftungsvermögen:

Das Stiftungsvermögen wird bei der Gründung der Stiftung noch nicht in der zugesagten Höhe zur Verfügung stehen: Die Sparkasse KölnBonn hat über einen Zeitraum von 5 Jahren jeweils 1 Mio. EUR zugesagt, der Rhein-Sieg-Kreis über einen Zeitraum von 3 Jahren ebenfalls jeweils 1 Mio. EUR und die Stadt trägt - vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung - über einen Zeitraum von 20 Jahren jeweils 500.000 EUR zum Stiftungsvermögen bei. Der Bund wird nach der Mittelfreigabe durch den Haushaltsausschuss - eine Zustiftung über 39 Mio. EUR leisten. Insgesamt ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Sobald ein Businessplan erstellt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, diesen nach eigener Prüfung von externen Sachverständigen auf Plausibilität prüfen zu lassen.

4. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die noch offenen Punkte zeitnah prüfen und den politischen Gremien in einer Beschlussvorlage vorlegen, die auf der Tagesordnung des Rates am 23.06.2014 stehen wird.

„Stiftung Festspielhaus Beethoven“

Entwurf – Fassung vom 16.01.2014

Alle Veränderungen gegenüber der Fassung vom 18.01.2010 sind

grau unterlegt.

„Stiftung Festspielhaus Beethoven“

Präambel

Ludwig van Beethoven (16.12.1770 - 26.03.1827) wurde in Bonn geboren. Sein Werk ist fester Bestandteil des Weltkulturerbes. Zentrale musikalische Gattungen (Sinfonie, Klaviersonate, Streichquartett) sind ohne seinen Beitrag zur Musikgeschichte nicht oder nur schwer vorstellbar. Was dagegen bis heute fehlt, ist eine Spielstätte, mit der weltweit wie Salzburg mit Mozart oder in Bayreuth mit Wagner die Pflege und Weiterentwicklung seines Werkes verbunden wird.

Im Jahr 2020 jährt sich der Geburtstag Ludwig van Beethovens zum 250. Mal, im Jahr 2027 begehen wir seinen 200. Todestag. Die Zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts werden zur „Beethoven-Dekade“. Die Stifter nehmen die dichte Folge der Jahrestage zum Anlass, sich durch die Errichtung eines neuen Festspielhauses, **das dem Werk und Wirken Ludwig van Beethovens gewidmet ist**, für einen international unverwechselbaren Ort der Beethovenpflege einzusetzen.

Private Investoren beabsichtigen durch eine gemeinsame Gesellschaft das Festspielhaus auf einem von der Bundesstadt Bonn zur Verfügung gestellten Grundstück errichten. Die Bundesrepublik Deutschland, **die Bundesstadt Bonn, die Sparkasse KölnBonn, der Rhein-Sieg-Kreis, das Land Nordrhein-Westfalen und weitere Partner¹** werden erhebliche Beträge zum Stiftungsvermögen **und/oder** zum Betrieb des Festspielhauses leisten. Gemeinsam wird es dadurch gelingen, mit dem „Festspielhaus Beethoven“ einen international strahlenden Mittelpunkt für das Werk Ludwig van Beethovens zu schaffen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Festspielhaus Beethoven".

¹ Es wird angestrebt, potenzielle Sponsoren (Deutsche Telekom AG, u. a.) dafür zu gewinnen, Beiträge zum Stiftungsvermögen und/oder zum Betrieb des Festspielhauses zu leisten, um auch auf diese Weise den Betrieb des Hauses dauerhaft zu gewährleisten.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 StiftG NW.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, insbesondere durch den Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses in der Bundesstadt Bonn als kulturelle Einrichtung im Sinne des § 68 Nr. 7 AO.

(2) Die Stiftung wird Konzerte von herausragendem musikalischem Niveau auch, aber nicht ausschließlich, mit Werken Ludwig van Beethovens veranstalten und das Festspielhaus **der Internationalen Beethovenfeste Bonn gGmbH und dem Beethoven Orchester Bonn als ihre zentrale Spielstätte und** anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigten Körperschaften sowie sonstigen Organisationen zur Förderung der Musik zu einem angemessenen Preis entgeltlich überlassen. Die Stiftung wird fortlaufend Mittel einwerben, um Konzertveranstaltungen ausrichten zu können, die der Bedeutung Ludwig van Beethovens und dem internationalen Ruhm dieses Komponisten entsprechen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die fortlaufende **Veranstaltung** von Konzerten von herausragendem musikalischem Niveau und anderen künstlerischen Projekten auf eigene Rechnung nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Festspielhauses;
- das Einwerben von Zustiftungen und Spenden auf internationaler und nationaler Ebene, die die Stiftung in die Lage versetzen, das Festspielhaus als

international anerkannten Mittelpunkt für das Werk Ludwig van Beethovens zu betreiben und entsprechend auszustatten;

- die Förderung von Vorhaben und Veranstaltungen, die das Ansehen und die internationale Bedeutung **der Bundesrepublik Deutschland**, der Bundesstadt Bonn **und der Region** als Kulturort, insbesondere als den Ort, an dem das Andenken Ludwig van Beethovens gepflegt wird, stärken;
- die Kooperation mit anderen, auch internationalen Einrichtungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen wie die Stiftung, **insbesondere auch im Rahmen von Veranstaltungen mit internationalem Ruf**;
- die Förderung musikpädagogischer Veranstaltungen und von Projekten, die jungen Menschen die Werke Beethovens und anderer bedeutender Komponisten vermitteln und sie dafür begeistern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Sie kann gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus EUR xxx.xxx und einem Anspruch auf Einzahlung von weiteren EUR xxx.xxx bis zum xx.xx.xxxx aus insgesamt EUR xx.xxx.xxx².
- (2) Dem Stiftungsvermögen können Zustiftungen (Geld, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter und Erbschaften und Vermächnisse nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats zuwachsen. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich, unmittelbar und zeitnah dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden. Es darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird (Umschichtung des Stiftungsvermögens). Daraus resultierende Gewinne können entweder einer Rücklage zugeführt oder ganz oder teilweise zur Verwendung für die Stiftungszwecke eingesetzt werden.

§ 5**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie aus sonstigen Einkünften
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen sollen zur Wer-

² Folgende Mittelzusagen liegen vor: Bund 39 Mio. EUR, Sparkasse KölnBonn 5 Mio. EUR in 5 Jahresraten, Rhein-Sieg-Kreis 3 Mio. EUR in 3 Jahresraten; zudem beabsichtigt die Stadt Bonn über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren einen festen jährlichen Betrag in das Stiftungsvermögen einzuzahlen.

terhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt und sonstige Rücklagen gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können gegen Nachweis auf Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel gegen angemessene Vergütung angestellt.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern ihre Vermögenslage dies ermöglicht, stellt die Stiftung die Mitglieder der Organe im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzämtern wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Personen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder um bis zu drei weitere Mitglieder erhöht werden, sofern bedeutende Zustifter ein Bestellungsrecht für ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wünschen.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt bestellt:
 - (a) zwei von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung;

 - (b) zwei von der Bundesstadt Bonn;

 - (c) je eines von Deutsche Post DHL, der Deutschen Telekom AG, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Sparkasse KölnBonn, dem Rhein-Sieg-Kreis, **des Beethoven-Festspielhaus Fördervereins e.V., der Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG** sowie

 - (d) zwei Persönlichkeiten des internationalen Musiklebens, durch Beschluss des Aufsichtsrats auf der jeweils konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von 4/5 der benannten Aufsichtsratsmitglieder.

- (3) Die Bestellungsberechtigten i.S.v. Abs. 2 können außer dem jeweiligen von ihnen bestellten Mitglied für die Amtszeit jeweils eine/n ständige/n Vertreterin/Vertreter benennen, welche/r bei Verhinderung des Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt. Statt einer Vertretung i.S.v. Satz 1 ist auch – laufend oder im Einzelfall – die schriftliche Übertragung eines Stimmrechts auf andere Mitglieder des Aufsichtsrats zulässig; ein Aufsichtsratsmitglied kann jedoch höchstens zwei Stimmrechtvollmachten ausüben.

- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied oder sein/e Stellvertreter/in aus, bestellt/benennt die jeweils berechnigte Institution jeweils eine andere Person. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Abs. 1 mit der Mehrheit von 4/5 aller seiner Stimmen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die jeweils konstituierende Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten bestellten Mitglied einberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Die jeweils bestellungsberechnigte Institution kann das von ihr bestellte Aufsichtsratsmitglied jederzeit vorzeitig abberufen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- (a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Abschluss und die Auflösung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
 - (b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich eines Stellenplans sowie zur Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes;
 - (c) die Zustimmung zu den Grundsätzen der Programmplanung und die Kenntnisnahme des vom Vorstand verabschiedeten Programms;

- (d) die Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (e) die Entlastung des Vorstandes;
 - (f) die Fassung sämtlicher weiterer nach dieser Satzung vorgesehenen Beschlüsse;
 - (g) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, in der zustimmungspflichtige Geschäfte geregelt werden können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die grundsätzlich von zwei Mitgliedern zu unterschreiben und allen Organmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind.
- (2) Umlaufbeschlüsse, auch auf elektronischem Weg oder in Telefonkonferenzen, sind zulässig, wenn mehr als 4/5 der Mitglieder der Fassung eines Umlaufbeschlusses zustimmen; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie für Beschlüsse gem. §§ 15 bis 17. Umlaufbeschlüsse sind anschließend zu protokollieren.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 Buchst. (b), (c) und (g) werden mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Beschlüsse nach den §§ 15 und 16 werden mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder³, jedoch nicht gegen die Stimmen der von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Aufsichtsratsmitglieder,³ gefasst. Beschlüsse nach § 17 können nur einstimmig durch die anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

§ 11

Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, bestimmen Ort und Zeit der Sitzungen und laden hierzu ein.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag des Aufsichtsrats soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 12

Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus zwei Personen besteht und vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden

³ Diese Regelung wird von der Sparkasse KölnBonn, von Deutsche Post DHL und der Genossenschaft Beethoventaler abgelehnt. BKM sagt daher zu, das Erfordernis dieser Regelung nochmals zu prüfen.

oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder bestellt wird. Der/Die Vorstandsvorsitzende trägt den Titel „Intendant/in“ des Festspielhauses Beethoven und ist vorrangig für die Außendarstellung der Stiftung und die gesamten künstlerischen Belange einschließlich der Programmgestaltung verantwortlich. Das weitere Vorstandsmitglied hat zusammen mit dem/der Vorstandsvorsitzenden die Finanzen der Stiftung zu verantworten. Weiteres regelt die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens drei und höchstens sieben Jahre und wird mit der Bestellung festgelegt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, es sei denn, der Aufsichtsrat ordnet Gesamtvertretung an. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - (a) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Konzertveranstaltungen, insbesondere eines Programms, welches den Ruf des Festspiel-

hauses entsprechend seiner herausragenden internationalen Bedeutung festigt;

- (b) die Einwerbung weiterer Mittel zur Durchführung eines anspruchsvollen Musikprogramms;
 - (c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - (d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans einschließlich eines Stellenplans, der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts;
 - (e) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (3) Die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, der Auftrag hierzu wird vom Aufsichtsrat erteilt. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die geprüften Unterlagen sind dem Aufsichtsrat zur Zustimmung zuzuleiten.

§ 14

Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, das internationale Ansehen und die Verbundenheit der Stiftung mit Stadt, Region und Land zu fördern, Verbindungen in die Gesellschaft, die Kultur und die Politik herzustellen sowie für die Stiftungszwecke Mittel einzuwerben.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vorstand beruft die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat für eine

Amtszeit von jeweils drei Jahren. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, welche/r nach Bedarf Sitzungen einberuft. Der Aufsichtsrat kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Der/Die Vorsitzende/r des Kuratoriums ist beratendes Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die aufgrund geänderter Verhältnisse zweckmäßig erscheinen. Die Stifter sind zuvor anzuhören. Bei einer Änderung des Stiftungszwecks muss der neue Stiftungszweck ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Bei Zweckänderungen oder Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme der Finanzbehörde einzuholen.

§ 16

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den – ggf. auch geänderten oder neuen – Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann der Aufsichtsrat die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 werden erst nach Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 17

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke, insbesondere durch Fortführung des Festspielhauses im Sinne des § 2. Die Mittel dürfen nicht zur Entlastung eines **öffentlichen** Haushalts eingesetzt werden.

alternativer Formulierungsvorschlag Stadt Bonn:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. **Das von der Bundesstadt Bonn eingebrachte Vermögen ist bei Auflösung der Stiftung oder bei einer Änderung des Satzungszwecks mit Verlust des regionalen Bezugs an diese mit seinem aktuellen Wert zurückzuerstatten.**

§ 18

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 19

Prüfungsrecht Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 20

Rechtsvorschriften

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Bonn, den _____

Bundesrepublik Deutschland ?

Deutsche Post DHL

Land Nordrhein-Westfalen ?

Deutsche Telekom AG

Bundesstadt Bonn

Sparkasse KölnBonn

Rhein-Sieg-Kreis

Beethoven-Festspielhaus Förder-
verein e.V

Förderer-Beethoven-Festspielhaus-
Bonn eG